



Satzung des Weinfreundeskreises Hochheim e.V.

Präambel

Am 09. Oktober 1979 beschlossen weininteressierte Frauen und Männer aus Hochheim die Gründung einer Vereinigung mit dem Ziel, ihre Kenntnisse über den Wein und die Weinkultur zu vertiefen und zu fördern.

Im Laufe der Jahre entwickelte sich hieraus eine Gemeinschaft mit vereinsähnlichen Strukturen, die sich einen Platz im gesellschaftlichen Umfeld Hochheims erarbeitet hat und die gleichermaßen von Bürgern, Winzern und Kommune als kompetenter Ansprechpartner geschätzt und gesucht wird.

Neben der regionalen Beteiligung des Weinfreundeskreises an kulturellen Ereignissen rund um den Wein (z.B. Weinerlebniswegfest, Weinbaumuseum) zeigt sich der Weinfreundeskreis auch stets überregional aktiv.

So bestehen zahlreiche Kontakte zu Weinbruderschaften im Rheingau, Deutschland (z.B. Weinbruderschaft Braunschweiger Löwe e.V.) und international (z.B. Weinbruderschaft Krems in Österreich).

Am 09. September 1990 wurde der Weinfreundeskreis Hochheim in die international tätige Gemeinschaft deutschsprachiger Weinbruderschaften e.V. (GDW) aufgenommen.

Es ist das erklärte Ziel aller Beteiligten, die verdienstvolle Arbeit rund um den Wein und die Weinkultur fortzusetzen. Dies soll in Zukunft durch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden als eingetragener Verein geschehen.



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Weinfreundeskreis Hochheim e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Hochheim am Main.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Weinfreundeskreis vereinigt weininteressierte Frauen und Männer zur Förderung von Wein und Kultur, insbesondere Hochheims und des Rheingaus. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Weinfreundeskreises ist es
 - die Verbreitung der Kenntnisse über den Wein zu fördern,
 - die Wechselbeziehungen von Wein und Kultur aufzuzeigen
 - den Ruf des deutschen Weines zu fördern.

Dies geschieht durch

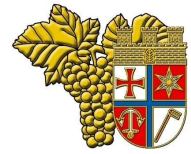
- regelmäßige Veranstaltungen und Exkursionen für Mitglieder und interessierte Bürger
 - Unterstützung der weinkulturellen Bemühungen in allen Zweigen der Kunst und des Schrifttums
 - Pflege der künstlerischen, weinkulturellen und freundschaftlichen Beziehungen zu allen auf diesem Gebiet Tätigen des In- und Auslandes
 - Beteiligung an weinkulturellen und weinhistorischen Veranstaltungen in Hochheim und im Rheingau
5. Der Weinfreundeskreis ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Die Mittel des Weinfreundeskreises sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

§ 2 Zeichen und Spruch des Vereins

1. Das Abzeichen des Weinfreundeskreises Hochheim besteht aus dem Hochheimer Stadtwappen umrahmt von einer Rieslingtraube.
2. Der Leitspruch des Weinfreundeskreises lautet: Good hock keeps off the doc (Guter Hochheimer [Wein] erspart den Arzt).

§ 3 Aufbau und Organe des Weinfreundeskreises

1. Der Weinfreundeskreis gliedert sich in
 - die Weinfreunde, denen alle Mitglieder angehören
 - den Vorstand und
 - die Ehrenmitglieder.
2. Die Organe des Weinfreundeskreises sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede für die Weinkultur aufgeschlossene, volljährige Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Weinfreundeskreis muss per eMail oder schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
3. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung hat der Antragsteller sich im Rahmen einer Veranstaltung den Mitgliedern vorzustellen.
4. Die Entscheidungen von Mitgliederversammlung und Vorstand sind dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tage per eMail oder schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt des Mitglieds
 - durch Ausschluss des Mitglieds
 - durch Tod des Mitglieds
6. Der Austritt des Mitglieds muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam, wenn er mindestens 6 Wochen vor dessen Ende erklärt wird.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied die Zwecke des Weinfreundeskreises gröblich missachtet oder seinen Pflichten als Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied vom Vorstand zu hören. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Darlegung der Gründe mitzuteilen. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
8. Gegen den Beschluss ist schriftliche Beschwerde gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen möglich. Für den Fall der Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der Ausschluss als vorläufig.
9. Die amtierende Hochheimer Weinkönigin ist für die Dauer ihrer Amtszeit Ehrenmitglied ohne Stimmrecht. Sie kann während dieser Zeit kostenfrei an allen Veranstaltungen des Weinfreundeskreises - außer Mitgliederversammlungen und Exkursionen – teilnehmen. Für die Dauer Ihrer Amtszeit erhält sie leihweise ein Mitgliedsabzeichen, das am Ende der Amtszeit zurückgegeben werden muss. Gleiches gilt für Rheingauer oder deutsche Weinmajestäten als ehemalige Hochheimer Weinkönigin.

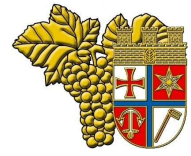
§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag, Neumitglieder darüber hinaus eine einmalige Beitrittsgebühr zu entrichten.
2. Der Jahresbeitrag ist ohne weitere Aufforderung zum 31.03. eines jeden Jahres fällig, die Aufnahmegebühr wird mit der Bestätigung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
4. Näheres regelt die Gebühren- und Leistungsordnung in ihrer aktuellen Fassung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.



§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Versammlung Anträge zur Tagesordnung per eMail oder schriftlich beim Vorstand einreichen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, insbesondere falls 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt per eMail oder Brief an die letzte dem Vorstand bekannte eMail- oder Postadresse des Mitgliedes.
6. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung trifft. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu einem Antrag, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Die Stimmabgabe erfolgt geheim, wenn es von mindestens einem der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, bei Beschlussfassungen mit den Anträgen im Wortlaut und dem Abstimmungsergebnis, und vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
9. Die ordnungsgemäße Kassenführung wird von zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern im Vorfeld der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Evtl. beanstandete Mängel in der Kassenführung sind hierin zu dokumentieren. Die Kassenprüfer können auf max. 2 Jahre gewählt werden und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.



10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Schaffung und Änderung einer Gebühren- und Leistungsordnung
 - Aufnahme von Neumitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, die Beschwerde zu einem entsprechenden Vorstandsbeschluss eingelegt haben
 - Beitritt zu anderen Organisationen (z.B. Dachverbänden)
 - Auflösung des Vereins sowie
 - alle weiteren Aufgaben die sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzende/er
 - 2. Vorsitzende/er
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
 - ein bis drei Beisitzer (n)
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen des Gesetzes, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt, so kann der verbleibende Vorstand dessen Funktion für die restliche Amtszeit an ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen.
5. In den Vorstand gewählt werden kann jedes Mitglied des Weinfreundeskreises, eine Wiederwahl ist möglich.
6. Die Wahrnehmung mehrerer Funktionen in Personalunion ist möglich.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung müssen mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Antoniushaus Hochheim oder einer vergleichbaren Einrichtung zu. Näheres hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.



§ 9 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Die Mitglieder und der Vorstand haften nicht mit ihren Privatvermögen.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder erhoben, digital gespeichert und verarbeitet:

- Name
- Vorname
- Anschrift
- Telefonnummern
- eMail-Adresse (sofern vorhanden)
- Geburtsdatum
- Bankverbindung (zum Zwecke des Lastschrifteinzuges oder für Rückerstattungen)

Durch ihre Mitgliedschaft und ihre damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Speicherung und Verwendung ihrer Daten im Sinne der DSGVO in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

2. Die Verarbeitung der Mitgliederdaten erfolgt gemäß den Bestimmungen des Art. 6 DSGVO. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht eine erteilte Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung zu widerrufen nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO
 - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitbarkeit nach Art. 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigtem Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung (z.B. Kassenprüfer oder Veranstaltungsorganisatoren) im Verein die Kenntnissnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine Kopie der aktuellen Mitgliederliste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass sämtliche Daten der Mitgliederliste nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.



5. Als Mitglied der Gesellschaft der deutschsprachigen Weinbruderschaften (GDW) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung die Anzahl der Mitglieder an den GDW zu melden. Für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen des GDW sind folgende Mitgliederdaten zu übermitteln:
 - Name
 - Vorname
 - AdresseZusätzlich müssen von Vorstandsmitgliedern eMail-Adresse und Telefonnummer weitergegeben werden.
6. Zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten gegenüber Behörden und Versicherungen ist der Vorstand berechtigt, befugten Personen oder Behörden Einblick in das Mitgliederverzeichnis zu gewähren.
7. Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen übermittelt der Verein Fotos zur Veröffentlichung an Print- oder elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere anwesende Vorstandsmitglieder sowie sonstige für den Verein eine Leistung erbringende Mitglieder (z.B: Probenleitung, Vortragende). Die Mitglieder können der Übermittlung von Einzelfotos im Vorfeld widersprechen. Analoges gilt für die vereinseigene Homepage.
8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
9. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ist vom Weinfreundeskreis Hochheim e.V. kein eigener Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Zuständig für die Einhaltung der DSGVO und des BDSG ist:

Der hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung über ihre Gültigkeit in Kraft.